



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

3. März 2009

Nr. 2009-152 R-750-10 Dringliche Interpellation Helen Simmen, Realp. zum kantonalen Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien, insbesondere für die Wasserkraftnutzung; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Landrätin Helen Simmen reichte am 11. Februar 2009 eine Interpellation zum kantonalen Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien ein. Der Landrat erklärte die Interpellation als dringlich, weshalb der Regierungsrat diese in der Session vom 4. März 2009 beantworten muss (Art. 84 Abs. 3 GO).

Die Interpellantin begründete ihren Vorstoss mit dem Hinweis auf das im Regierungsprogramm 2008 bis 2012 erwähnte Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien und dessen allfällige Umsetzung im Richtplan. Die Regierung bzw. die kantonale Verwaltung arbeite derzeit bereits an einem solchen Konzept, um unter diesem Titel Ausschlussgebiete zu definieren, in denen eine Nutzung der erneuerbaren Energien, insbesondere diejenige der Wasserkraftnutzung, künftig nicht mehr möglich sein solle. Mit anderen Worten: Von einer Wasserkraftnutzung in den einen Kantonsgebieten solle zugunsten von Wasserkraftnutzungen in anderen Kantonsgebieten verzichtet werden. Die verfassungsmässig verankerte Gewässerhoheit der Korporationen würde so aber faktisch ausgehebelt, wenn der Kanton via Raumplanungs- und/oder Umweltrecht eine gesamtkantonale Schutz- und Nutzungsplanung festlege. Die Korporationen könnten dann nämlich nicht mehr selbstständig entscheiden, an welchen Gewässerstrecken sie Wassernutzungsrechte verleihen wollen. Ein solches Schutz- und Nutzungskonzept stelle somit einen massiven Eingriff in die Gewässerhoheit der Korporationen dar und sei im Rahmen der Gesamtenergiestrategie des Regierungsrats vom 15. September 2008 in dieser Transparenz nicht offen gelegt worden. In der Gesamtenergiestrategie werde zwar mehrfach erwähnt, dass den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes Rech-

nung zu tragen sei (so z. B. in der Fussnote 25 auf Seite 52, auf Seite 97 im Kasten zur neuen Eignerstrategie oder auf Seite 104 bei der Beschreibung der Massnahme 3.1 b "Neue Kraftwerke an bisher genutzten und ungenutzten Gewässern evaluieren"). Doch von im Richtplan verankerten Ausschlusszonen, welche die künftige Nutzung der Wasserkraft komplett ausschliessen, sei nicht die Rede, zumindest nicht in dieser Transparenz. Dieses Vorgehen sei nicht nur aus Optik der optimalen Energienutzung im Kanton Uri zu hinterfragen, sondern es stelle einen massiven Eingriff in die Rechte der Korporationen dar und bedürfe deshalb dringend einer Grundsatzdiskussion, bevor detaillierte Konzeptentwürfe erarbeitet werden.

2. Zu den gestellten Fragen

- 1. Weshalb wurde die Absicht der Regierung, ein kantonales Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien, insbesondere für die Wasserkraftnutzung, zu erarbeiten und dessen Ergebnisse im Richtplan umzusetzen, nicht im Rahmen der Gesamtenergiestrategie vom 15. September 2008 transparent und offen gelegt?*

Bei der Erarbeitung der Gesamtenergiestrategie entschied der Regierungsrat, die Fragen des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes vorerst nicht abzuhandeln. Es war beabsichtigt, diese öffentlichen Interessen im Rahmen konkreter Projekte zu prüfen. Im Zusammenhang mit der prognostizierten Energieknappheit, der CO₂-Problematik und der Energieeinspeiseverordnung sind in letzter Zeit die Zahl der Gesuche für die Nutzung erneuerbarer Energien im Kanton Uri markant gestiegen. Neben der Wasserkraft besteht auch das Bestreben, die Solarenergie und die Windenergie vermehrt zu nutzen. Dies ist sehr positiv und entspricht den Zielsetzungen der Energiestrategie des Regierungsrats, die unter anderem die Produktion der Wasserkraftnutzung um 10 Prozent steigern und die Solar- und Windkraft ausbauen will. Die hohe Anzahl und der Umfang der zurzeit hängigen Gesuche zur Wasserkraftnutzung oder zur Erstellung von anderen Alternativenergieanlagen machte es unerlässlich, die Fragen der Umweltverträglichkeit (Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz) nicht nur im konkreten Einzelfall, sondern vielmehr aus gesamtheitlicher Sicht anzugehen und zu koordinieren.

Das öffentliche Interesse an der vermehrten Nutzung von erneuerbaren Energien, im Speziellen der Wasserkraft, kann in Konflikt mit den öffentlichen Interessen am Erhalt der heute noch wenig oder unberührten Gewässer, Naturbiotope und Landschaften geraten. Die Beurteilung von Einzelgesuchen ist schwierig und die Interessenabwägung oft nicht einfach, da eine Gesamtbetrachtung mit Bezug auf die ökologischen und landschaftlichen Auswirkungen

fehlt. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat eine kantonsinterne Arbeitsgruppe mit Fachbegleitung beauftragt, ein Schutz- und Nutzungskonzept für die Solarenergie, die Windenergie und die Wasserkraft auszuarbeiten. Damit will der Regierungsrat die unterschiedlichen öffentlichen Interessen gegeneinander abwägen können und die Planungssicherheit der Gesuchsstellenden erhöhen. Das Schutz- und Nutzungskonzept beabsichtigt aufzuzeigen, was wo möglich ist und was wo nicht möglich ist.

2. *Was ist der genau geplante Inhalt dieses kantonalen Schutz- und Nutzungskonzepts für erneuerbare Energien?*

Das Schutz- und Nutzungskonzept hat aufzuzeigen, in welchen Gebieten welche Nutzungen von erneuerbaren Energien möglich sind. Es soll auf Grund eines Kriterienrasters konkrete Vorschläge für die räumliche Abgrenzung von Schutz- und Nutzungsgebieten enthalten, mit dem Ziel, die Nutzungen der erneuerbaren Energien entsprechend der Strategie des Regierungsrats zu forcieren.

3. *Auf welcher Rechtsgrundlage basiert dieses kantonale Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien?*

Zurzeit ist dieses Konzept auf Stufe der involvierten Direktionen und Ämter in Bearbeitung. Dies gehört zur vorausschauenden Verwaltungstätigkeit und bedarf noch keiner besonderen Rechtsgrundlage. Vielmehr ist es ein Arbeitsinstrument, um anstehende Probleme der Naturnutzung mit den hierfür bestimmten rechtlichen Instrumenten zu koordinieren. Auch soll es als strategisches Führungsinstrument dienen, um anstehende und neue Gesuche zu behandeln.

Es ist allerdings vorgesehen, dass das Ergebnis des Konzepts in die ordentlichen rechtlichen Instrumente einfließen soll. Zu denken ist hier etwa an den Richtplan, aber auch an neue Schutzverfügungen, Konzessionen, Verträge und dergleichen. Erst diese Massnahmen entfalten rechtliche Wirkung. In diesen Fällen gründet das Schutz- und Nutzungskonzept auf verschiedenen übergeordneten Rechtsvorschriften (Gewässerschutz-, Raumplanung-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung).

Wie das Ergebnis des Konzepts in die ordentlichen Rechtsinstrumente überführt werden wird, bleibt vom Regierungsrat noch zu entscheiden. Selbstverständlich sind die damit verbundenen Rechte der Bevölkerung und der Betroffenen zu beachten. Es gelten die ordentlichen Verfahrensvorschriften hierfür.

4. *Wie sieht der zeitliche Ablauf bei der Erarbeitung dieses kantonalen Schutz- und Nutzungskonzepts für erneuerbare Energien aus?*

Nach der Erarbeitung der Grundlagen werden die Gemeinden, die Korporationen, die Umweltverbände und weitere Interessensvertretungen angehört und ihre Meinungen in die Entscheidungsfindung einbezogen. Dies ist nach jetzigem Zeitplan in den nächsten zwei bis drei Monaten vorgesehen. Die betroffenen Kreise sind im Dezember 2008 entsprechend vororientiert worden. Nach Durchführung der Anhörungen und Vernehmlassungen wird der Regierungsrat das definitive Konzept verabschieden. Dies soll noch vor dem Sommer 2009 erfolgen.

5. *Wann und wie werden die Korporationen in die Diskussion um dieses kantonale Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien einbezogen?*

Wir verweisen hier auf die Antwort zu Frage 4.

6. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine Ausscheidung von Ausschlussgebieten, in denen die Wasserkraftnutzung künftig überhaupt nicht mehr möglich sein soll, und deren Verankerung im Richtplan ein massiver Eingriff in die Gewässerhoheit der Korporationen ist, die zuerst einer politischen Grundsatzdiskussion bedarf?*

Wenn im Rahmen der Richt- oder Nutzungsplanung Gebiete ausgeschieden werden, in denen überhaupt keine Wasserkraftnutzung mehr möglich sein sollte, kann dies für die Korporationen eine Einschränkung ihrer Gewässerhoheit bedeuten. Dies beruht in diesem Falle aber auf gesetzlichen Grundlagen und ist daher legitim. Einschränkungen von Hoheiten, Verfügungsgewalten oder Garantien durch höhere Interessen sind in unserer Gesetzgebung an der Tagesordnung. Nehmen wir als Beispiel die Bau- und Zonenordnungen, die sowohl bei Ein- wie bei Auszonungen unter Umständen massiv in die Eigentumsgarantie eingreifen. Der Kanton Uri will die Wasserkraftnutzung stärken und die Produktion um 10 Prozent steigern. Er tut dies vor allem zur Sicherung der Versorgung des Kantons mit einheimischer elektrischer Energie, zur Gewährung angemessener Energietarife für Wirtschaft und Bevölkerung und zur Steigerung des finanziellen Ertrags in die Staatskasse, aber auch für einen Beitrag an eine klimaneutrale Energieversorgung der Schweiz. Dies alles sind öffentliche Interessen, die hoch zu gewichten sind und unter Umständen Eingriffe in andere Rechte rechtfertigen. Es macht, um nur ein Beispiel zu nennen, allenfalls Sinn, gewisse unberührte Gewässer oder Landschaftsräume so zu belassen, wie sie sind, und dafür eventuell in einem anderen Gebiet mit bereits bestehender ökologischer Belastung Mehrnutzungen zuzulassen, also ei-

ne wirtschaftliche Mehrnutzung an einem Ort durch einen höheren ökologischen Schutz an einem anderen Ort zu kompensieren. Damit nun die Umsetzung dieser Interessen im Einklang mit den anderen öffentlichen Gütern wie Gewässer- und Landschaftsschutz, aber auch des Tourismus und der Wirtschaft möglich ist, braucht es eine Abstimmung und eine Ausle-geordnung. Selbstverständlich sind dabei die Grenzen des übergeordneten Rechts (Gewäs-serschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz usw.) einzuhalten. Genau dieses Ziel ver-folgt das hinterfragte Konzept. Mit dem vorgesehenen Arbeitsinstrument geht es in keiner Art und Weise darum, in erster Linie Gewässerhoheiten in Frage zu stellen, sondern im Gegen-teil soll dieses Instrument Lösungen aufzeigen, um möglichst viel Wasserkraftnutzungen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zu ermöglichen. Die Interpellantin fragt noch, ob der Eingriff in die Gewässerhoheit nicht zuerst eine Grundsatzdiskussion erfordere. Diesbe-züglich verweisen wir auf die Antwort zu Frage sieben.

7. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass diese Grundsatzdiskussion unverzüg-lich zu führen ist, namentlich bevor ein solches kantonales Schutz- und Nutzungskon-zept für erneuerbare Energien erarbeitet wird?

Nein. Erst wenn das Konzept und erste Schlussfolgerungen vorliegen, kann man darüber auch diskutieren. Vorher macht dies keinen Sinn. Darum wird der Regierungsrat, wie bereits gesagt, alle Betroffenen und speziell natürlich die Korporationen nach Vorliegen eines ersten Entwurfs anhören und diese wichtigen Stellungnahmen in den abschliessenden Entscheid einbeziehen. Abgesehen davon sind die betroffenen Kreise bereits im Dezember 2008 vor-orientiert worden, wie in der Antwort auf die Frage 4 ausgeführt.

8. Ist der Regierungsrat bereit, die in der kantonalen Verwaltung bereits angelaufenen Ar-beiten zu einem solchen kantonalen Schutz- und Nutzungskonzept für erneuerbare Energien zu sistieren, bis im Landrat eine Grundsatzdiskussion zu diesem Thema ge-führt worden ist und die Korporationen miteinbezogen worden sind?

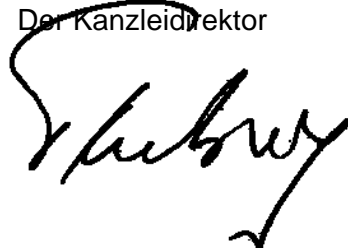
Nein. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, diese Arbeiten zu sistieren. Im Gegenteil sind diese, wie bereits ausgeführt, für eine gesamtheitliche Beurteilung unerlässlich und wegen der anstehenden Gesuche dringend. Es ist Aufgabe des Regierungsrats, solche Überlegun-gen im Rahmen der Nutzung von erneuerbaren Energien anzustellen. Eine Grundsatzdis-kussion darüber in jetzigen Zeitpunkt im Landrat zu führen, ist wegen der Gewaltentrennung nicht richtig. Der Einbezug der angesprochenen Institutionen ist über die bereits zugesicher-ten Anhörungen und über die Mitwirkung bei einer allfälligen Richtplananpassung und beim Erlass von Schutzmassnahmen gewährleistet.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Interpellation); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Energie; Justizdirektion, Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schubert', is written over the printed text 'Der Kanzleidirektor'.